

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 38/07 B

L 1 KR 21/07 (LSG Hamburg)
S 34 KR 856/01 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

CITY BKK,
Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 31. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat auch die außergerichtlichen Kosten der Beklagten im
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihre Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 4.12.2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 31.10.2007 am 27.12.2007 Beschwerde eingelegt. Nach § 160a Abs 2 Satz 1, 2 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der bis zum 4.3.2008 verlängerten Frist begründet werden müssen. Eine Begründung ist jedoch beim Bundessozialgericht nicht eingegangen.
- 2 Die Beschwerde musste daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

